

**Naturschutzbund
Deutschland
Gruppe Cappel e.V.**

K O P I E

02. Feb. 2014



Satzung



NABU
Gruppe Cappel

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Naturschutzbund Deutschland, Gruppe Cappel e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 35043 Marburg, Ortsteil Cappel.
- (3) Er wird im Vereinsregister unter der Nummer VR 1059 geführt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereines ist die Pflege des Naturschutzes und der umfassende Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Erhaltung natürlicher Lebensräume, sowie die Verbreitung des Naturschutzgedankens durch Veranstaltungen zum Wohle und zur Erhaltung der Natur.
- (3) Der Verein ist die insbesondere für den Bereich des Stadtteils Cappel zuständige Organisation des privaten Naturschutzes.
- (4) Der Verein soll enge Verbindung zu allen Organisationen und Stellen haben, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:

1. Natürlichen Mitgliedern:

- a) Natürliche Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sich zur Einhaltung der Satzung, sowie der Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten.
- b) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Der Antragsteller erwirbt die Mitgliedschaft, nachdem der Vorstand über die Aufnahme oder Ablehnung entschieden hat, er den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt, und den Mitgliederausweis erhalten hat.

2. Fördernden Mitgliedern:

- a) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Einhaltung dieser Satzung, sowie zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- b) Den Förderbeitrag können sie nach eigenem Ermessen festsetzen.

3. Ehrenmitgliedern:

- a) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um den Naturschutz besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder haben in der Versammlung Sitz und Stimme.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod des Mitgliedes.

2. Durch Austritt.

a) Der Austritt muß spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b) Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres.

3. Durch Ausschluß.

a) Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt, oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

b) Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

c) Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen; sie wird nach Ablauf eines Monats nach Zustellung rechtskräftig.

d) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jede Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

(3) Nur Auslagen für vom Vorstand gebilligte und im Interesse des Vereins ausgeführte Tätigkeiten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar im ersten Vierteljahr.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl des Vorstandes, der Ehrenmitglieder und der Rechnungsprüfer, bei einfacher Mehrheit.
 2. Die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
 3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes.
 4. Die Entlastung des Vorstandes.
 5. Die Auflösung des Vereines und die Verteilung des Vermögens.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Dem Vorsitzenden,
 2. seinem Stellvertreter,
 3. einem Kassierer,
 4. einem Schriftführer,
 5. vier Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertreten (Geschäftsführender Vorstand).

§ 10

Rechnungswesen

- (1) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassierer verantwortlich.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch die von der Mitgliederversammlung gewählten (mindestens zwei) Rechnungsprüfer.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12

Beiträge

- (1) Die Beiträge an den Verein werden jeweils am Anfang des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Bundesverband festgesetzt und eingezogen, der einen Anteil des Beitrages an den Verein abtritt, solange der Verein diesem angeschlossen ist.
- (3) Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag gilt als Ausschlußgrund.
- (4) Im Vereinsbeitrag ist für die natürlichen Mitglieder ein Haftpflichtversicherungsanteil nach Vorgabe des Bundesverbandes enthalten.

§ 13

Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seiner bisherigen Aufgabe, fällt das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2, Absatz 1 und 2 dieser Satzung zu.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Gründe, einzuberufen.

§ 14

Dachverbände

Die Gruppe Cappel e. V. im Naturschutzbund Deutschland kann nach Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen einem Dachverband, der die gleichen Ziele verfolgt, beitreten, bzw. mit der gleichen Wirkung austreten, oder selbständig die in der Satzung angestrebten Ziele verfolgen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Mit Abschluß der neuen Satzung verliert die Hauptsatzung vom 10. November 1978 und die Nachtragssatzung vom 1. Oktober 1992 ihre Gültigkeit.
- (2) Die Neufassung der Satzung wurde am 22. Februar 2005 bei der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Marburg-Cappel, den 22.02.2005



(Arndt Markus Hettche, 1. Vorsitzender)



(Reinhold Katzer, 2. Vorsitzender)